

SG_GERICHTE IV-2019/85 vom 9. Januar 2020

SG Gerichte, 2020-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2019_85

FR: SG_GERICHTE IV-2019/85 du 9 janvier 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2019/85 del 9 gennaio 2020

Regeste

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c SVG (SR 741.01). Der Rekurrent lenkte innerhalb von etwas mehr als einem Jahr zweimal ein Motorfahrzeug in alkoholisiertem Zustand. Entgegen den Ausführungen im verkehrsmedizinischen Gutachten ist ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit nicht nachgewiesen. Da der Rekurrent eine beinahe einjährige Alkoholabstinenz vorweisen kann, erscheint die verfügte Auflage der Alkoholtotalabstinenz nicht mehr verhältnismässig. Da sich eine ersatzlose Aufhebung der Alkoholabstinenz nicht rechtfertigen lässt, wurde auf eine einjährige Alkoholfahrabstinenz erkannt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 9. Januar 2020, IV-2019/85).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 09.01.2020 IV-2019/85 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 09.01.2020 IV-2019/85 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 09.01.2020 IV-2019/85

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c SVG (SR 741.01). Der Rekurrent lenkte innerhalb von etwas mehr als einem Jahr zweimal ein Motorfahrzeug in alkoholisiertem Zustand. Entgegen den Ausführungen im verkehrsmedizinischen Gutachten ist ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit nicht nachgewiesen. Da der Rekurrent eine beinahe einjährige Alkoholabstinenz vorweisen kann, erscheint die verfügte Auflage der Alkoholtotalabstinenz nicht mehr verhältnismässig. Da sich eine ersatzlose Aufhebung der Alkoholabstinenz nicht rechtfertigen lässt, wurde auf eine einjährige Alkoholfahrabstinenz erkannt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 9. Januar 2020, IV-2019/85).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.